

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.07.2026

Amt: Hauptamt
AZ: 10.11

Vorlage Nr. 597/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	26.08.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.08.2026

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wird für die Ortschaft Wettensen eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher nach § 96 Abs. 1 NKomVG bestimmt. Das Vorschlagsrecht steht grundsätzlich der Fraktion zu, die bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Ortschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Stimmen der Ortschaft eindeutig dem jeweiligen Wahlbezirk zugeordnet werden können. Dies ist jedoch nicht gewährleistet, wenn § 55 Abs. 2 NKWO Anwendung findet. Danach sind bei weniger als 30 Wählerinnen und Wählern die Stimmzettel mit denen eines anderen Wahlbezirks desselben Wahlbereichs zu vermischen und gemeinsam auszuzählen, um das Wahlgeheimnis zu schützen. Eine gesonderte Ermittlung des Wahlergebnisses für Wettensen ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Da § 55 Abs. 2 NKWO als speziellere Vorschrift Vorrang genießt, kann das in § 96 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Vorschlagsrecht in diesen Fällen praktisch nicht umgesetzt werden. Aufgrund der geringen Größe der Ortschaft Wettensen (69 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 62 Wahlberechtigte, Stand 15.06.2026) und der Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl 2021 (32 Wählerinnen und Wähler) ist ein solcher Fall nicht auszuschließen.

Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern eröffnet § 96 Abs. 2 Satz 2 NKomVG die Möglichkeit, in der Hauptsatzung ein abweichendes Verfahren festzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon Gebrauch zu machen und für die Fälle des § 55 Abs. 2 NKWO vorzusehen, dass die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch den Rat auf Vorschlag aus der Mitte des Rates erfolgt. Dieses Verfahren wahrt das Wahlgeheimnis und gewährleistet zugleich eine sachgerechte Besetzung des Amtes.

Der vorgeschlagene § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung lautet daher:

§ 5 Ortsvorsteher(in)

(1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt. Sind die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 NKWO erfüllt, wird von § 96 Abs. 2 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch den Rat.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung eine Anpassung des § 11a Abs. 1 der Hauptsatzung vor.

Künftig soll die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik spätestens **60 Stunden vor Sitzungsbeginn** angezeigt werden. Die bisherige Regelung ermöglicht Meldungen bis 23:59 Uhr zwei Tage vor der Sitzung. Da diese regelmäßig erst am Folgetag bearbeitet werden können, verbleibt der Verwaltung häufig nicht ausreichend Zeit, die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen für die Zuschaltung zu treffen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der beigefügten Fassung.“